

Az.: 1 D 43/00



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In dem Normenkontrollverfahren

der Stadt  
vertreten durch den Bürgermeister

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Regierungspräsidium Chemnitz  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

Gültigkeit einer Wasserschutzgebietsverordnung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke und die Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, Künzler und Kober aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 26. April 2001

### **für Recht erkannt:**

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zum Schutz des dem Rohwasserstollen zwischen den Talsperren und zuzusitzenden Grundwassers vom 11. Januar 2000 wird für nichtig erklärt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen regte mit Schreiben vom 24.8.1992 den Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz der knapp 17 km langen Überleitung von Talsperren-Rohwasser aus der Talsperre über die Talsperre in die Talsperre vor eindringendem Fremdwasser an. Dieses Rohwasser wird überwiegend in Stollen, aber auch in Rohrleitungen und Kanälen geführt und in der Talsperre zu Trinkwasser für den Großraum Chemnitz aufbereitet. Die erstmalige Herstellung der Rohwasserüberleitungsstrecke erfolgte in den Jahren 1903 bis 1905 durch die Stadt Chemnitz zwischen den Talsperren und . In den Jahren 1971 bis 1975 wurde die Rohwasserüberleitungsstrecke zwischen den Talsperren und neu angelegt, weil die in diesem (Teil-) Bereich seit 1929 bestehende Graugussleitung hohe Störanfälligkeit aufgewiesen hatte.

Im Jahr 1992 empfahl die mbH (im Folgenden: ) in zwei hydrogeologischen Gutachten unter Hinweis auf das Fehlen gültiger Richtlinien speziell für Trinkwasserstollen neben weiteren Untersuchungen und Überwachungsmaßnahmen die Festsetzung von drei Trinkwasserschutzzonen entlang der Stollenüberführungen. Die Schutzzone I sollte sich auf die Einstiegsschächte, die Schutzzone II auf einen Bereich von maximal 200 m im oberstromigen Bereich entlang der Stollen und die Schutzzone III auf die Einzugs-

gebiete der querenden Vorfluter erstrecken. Das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz befürwortete in seiner fachtechnischen Stellungnahme vom 22.12.1992 unter Hinweis auf die außerordentlich große Bedeutung der Rohwasserstollen für die Wasserversorgung im Regierungsbezirk Chemnitz eine teilweise Ausdehnung der Schutzzonen II und hielt eine abwasserseitige Sanierung der Orte                    und                    mit detaillierten hydrogeologischen Untersuchungen für dringend notwendig. Nach Ansicht des Amtes stellten die intensiven Grundwasserzuflüsse in                    angesichts der kommunalen Bebauung ein nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotenzial dar.

Mit Verordnung vom 29.6.1994 setzte das Regierungspräsidium Chemnitz unter Hinweis auf den beabsichtigten Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung zunächst ein vorläufiges Wasserschutzgebiet in den Gemeinden                    ,                    ,                    ,                    ,                    und                    sowie den Städten                    und                    fest, das sich in räumlicher Hinsicht an den vorgenannten Gutachten und Stellungnahmen orientierte. Die Antragstellerin machte hierauf mit Schreiben vom 18.8.1994 geltend, mit dem gesamten Stadtgebiet in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen worden zu sein und vor Realisierung der zentralen Ortsentwässerung keine baulichen Maßnahmen mit dem Erfordernis der Abwasserbeseitigung mehr durchführen zu können. In einer hierauf beim Regierungspräsidium Chemnitz am 13.10.1994 geführten Besprechung wurden mögliche Zwischenlösungen zur Abwasserbeseitigung in                    vereinbart. Auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung wurde die vorläufige Wasserschutzgebietsanordnung vom 29.6.1994 durch Verordnung vom 22.5.1997 um ein Jahr bis zum 18.8.1998 verlängert.

In einem weiteren Gutachten vom 10.1.1997 leitete die                    aus zwischen Mai und Dezember 1996 an mehreren Messstellen durchgeführten Untersuchungen u.a. für den Bereich der Antragstellerin die Schlussfolgerung auf ein Gefährdungspotenzial durch repräsentative Zuflussbereiche her. Deshalb sei die Ausgrenzung der Schutzzone III von größter Wichtigkeit, wobei die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden nicht gehemmt, sondern durch Formulierung sinnvoller Beauflagungen eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser verhindert werden solle. Kritische Kontaminationen wurden - abgesehen von einem bereichsweise vorhandenen Nitrateintrag - nicht festgestellt. Das Landesamt für Umwelt und Geologie empfahl hierauf mit Schreiben vom 7./16.5.1997 die Erarbeitung einer - endgültigen - Schutzverord-

nung in Übereinstimmung mit dem in der vorläufigen Anordnung vom 29.6.1994 gesicherten Trinkwasserschutzgebiet.

Am 2.10.1997 formulierte das Regierungspräsidium einen ersten Entwurf für die - endgültige - Schutzgebietsausweisung. Den letzten Verordnungsentwurf vom 7.4.1998 mitsamt einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 vom 14.10.1997 übersandte das Regierungspräsidium Chemnitz den Trägern öffentlicher Belange durch Schreiben vom 15.4.1998 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Verordnungsentwurf mit Übersichtskarte, Flurkarten und Grundstücksverzeichnis lag in der Zeit vom 6.7.1998 bis zum 10.8.1998 zur Einsicht im Umweltamt der Stadt Chemnitz sowie im Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis zur Einsicht aus. Hierauf wurde in der , Lokalausgaben und Zeitung, vom 27./28.6.1998 sowie im Amtsblatt der Stadt Chemnitz vom 1.7.1998 hingewiesen. Außerdem hingen der Bekanntmachungstext des Regierungspräsidiums Chemnitz bezüglich der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs und eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200.000 in folgenden Gemeinden an der Bekanntmachungstafel aus: , Ortsteil vom 14.7. bis 28.7.1998, vom 13.7. bis 27.7.1998, , Ortsteil vom 7.7. bis 11.8.1998 und vom 3.7. bis 29.7.1998.

Es gingen verschiedene Anregungen und Stellungnahmen ein, darunter auch der Antragstellerin. Sie lehnte den Verordnungsentwurf wegen unzumutbarer Härten für die Stadtentwicklung (Bebauungsgebiete) und die allgemeine Bautätigkeit (Lückenbebauung) durch die Restriktionen der Trinkwasserschutzzonenvorordnung mit Schreiben vom 8.7.1998 insgesamt ab.

In einer internen Hausmitteilung vom 28.8.1998 empfahl das Referat 51 beim Regierungspräsidium Chemnitz eine Begrenzung der Wasserschutzgebiete auf das zwingend notwendige Ausmaß. Die damit verbundenen Restriktionen sollten so gestaltet werden, dass auch großflächig betroffenen Kommunen eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht werde; die Antragstellerin wurde hierbei namentlich erwähnt und gesonderte finanzielle Förderung bei der Lösung der Abwasserproblematik empfohlen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz setzte sich mit den vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweisen auseinander und fertigte unter dem 29.3.1999 einen neuen Entwurf der Schutzverordnung. Vom Ergebnis seiner Abwägung gab es den betreffenden Trägern öffentli-

cher Belange mit Schreiben vom 29.3.1999 Kenntnis bei gleichzeitiger Mitteilung, dass eine erneute Beteiligung mangels wesentlicher Änderungen nicht erfolgen werde. Dem widersprach das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz mit Schreiben vom 28.4.1999, da die Aufnahme zur Beschränkung des Transports wassergefährdender Stoffe im gesamten Einzugsgebiet des Rohwasserstollens eine wesentliche Änderung gegenüber dem Entwurf vom 7.4.1998 darstelle.

Mit Verfügung vom 10.3.1999 übertrug das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Hinblick auf die Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes vom 21.7.1998 und unter Hinweis auf den bereits erreichten Verfahrensstand, die erstrebte Vermeidung von Verfahrensverzögerungen und das Interesse der Rechtssicherheit die Zuständigkeit für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes auf das Regierungspräsidium Chemnitz.

Dieses erließ am 11.1.2000 die hier angegriffene "Verordnung ... zum Schutz des dem Rohwasserstollen zwischen den Talsperren und zuzusitzenden Grundwassers". Darin wird das 1.490 ha große Gesamtgebiet in drei Schutzzonen aufgeteilt. Deren Bereiche ergeben sich im Einzelnen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) und zahlreichen Flurkarten (Anlagen 2 bis 11), welche Bestandteil der Verordnung sind. Für die einzelnen Schutzzonen werden jeweils Verbote und Beschränkungen festgesetzt. So dürfen in der Schutzzone II u.a. keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet oder erweitert sowie Straßen und sonstige Verkehrsanlagen gebaut werden; Anlagen zur Abwasserab- oder -durchleitung dürfen nur bei Einhaltung des ATV-Regelwerks für Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten errichtet oder erweitert werden. In der Schutzzone III ist u.a. das Versenken oder Versickern von Abwasser untersagt, bauliche Anlagen mit Abwasseranfall dürfen dort nur errichtet oder erweitert werden, wenn das Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht wird. Abwasserbehandlungsanlagen mit Einleitung in oberirdische Gewässer oder Versickerung, ausgenommen zur Behandlung von Niederschlagwasser, dürfen nicht errichtet oder erweitert werden und Anlagen zur Abwasserab- oder -durchleitung dürfen nicht errichtet oder erweitert werden, es sei denn bei Realisierung besonderer Anforderungen an ihre Dichtigkeit und bei Überprüfung in besonderen Zeitabständen (genehmigungspflichtig). Darüber hinaus sind Regelungen über die Duldungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, über die Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes, die Möglichkeiten von Befreiungen und über Entschädigungen sowie Aus-

gleichleistungen getroffen. Der Text der Verordnung samt Verzeichnis sämtlicher im Wasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke wurde im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2/2000 vom 24.2.2000 abgedruckt. Außerdem wurden die Verordnung mit den Kartenanlagen 1 bis 11 sowie das Flurstücksverzeichnis gemäß § 14 der Verordnung zu jedermanns Einsicht ausgelegt, und zwar beim Regierungspräsidium Chemnitz und bei der Stadt Chemnitz jeweils vom 24.2. bis 10.3.2000, beim Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis vom 24.2. bis 20.3.2000.

In den dem Senat zunächst vorgelegten Unterlagen waren weder der Verordnungstext noch seine Anlagen unterschrieben. Die als Anlagen 2 bis 11 bezeichneten Flurkarten umfassen insgesamt 22 Einzelkarten.

Mit Schreiben vom 10./16.5.2000 wurde die Antragstellerin über die Verkündung der Verordnung und das Ergebnis der Prüfung der von ihr vorgebrachten Einwendungen informiert. Hierzu war ausgeführt: Die Verordnung könne insgesamt nicht in Frage gestellt werden, da für ihren Erlass der Gemeinwohlbelang einer sicheren Versorgung großer Bevölkerungsteile mit gesundem Wasser ausschlaggebend gewesen sei. Das Schutzerfordernis für den Rohwasserstollen sei wasserfachlich belegt, die Abgrenzung der Schutzzonen aufgrund der Strömungsverhältnisse des Grundwassers vorgenommen und die Verbote unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aufgenommen worden. Auch für die Antragstellerin ergäben sich keine unzumutbaren Restriktionen hinsichtlich der Stadtentwicklung und der allgemeinen Bautätigkeit. So sei sich das Regierungspräsidium bei der bauplanungsrechtlichen Genehmigungspraxis und der raumordnerischen Begleitung der Stadtentwicklung stets des maßgeblichen Einflusses durch die naturräumlich bedingten Erfordernisse des Trinkwasserschutzes bewusst gewesen. Es sei die erforderliche Entwicklung und Deckung des Eigenbedarfs an Wohnbau- und Gewerbeflächen durchaus ermöglicht worden. Eine weitere Stadtentwicklung werde bisher noch durch unzureichende abwasserseitige Erschließung gehemmt. Jedoch leiste das Regierungspräsidium seit geraumer Zeit sein Möglichstes, damit sich in absehbarer Zeit ein handlungsfähiger Zweckverband der zügigen Realisierung des Abwasserkonzepts der Antragstellerin zuwenden könne. Im verbleibenden Übergangszeitraum seien die zuständigen Behörden bemüht, die Interessen der Betroffenen mit den Erfordernissen des Trinkwasserschutzes verträglich in Übereinstimmung zu bringen.

Ein in der Folge auf Anforderung des Regierungspräsidiums Chemnitz von der Landestalsperrenverwaltung veranlasstes Gutachten der GmbH vom 13.6.2000 ergab eine Kostenschätzung von 3.647.040 DM für den Einbau einer Rohrleitung in den das Gebiet der Antragstellerin betreffenden Abschnitt der Rohwasserüberleitung. Zu diesen Erstellungskosten kämen noch aufwändige Leistungen für die Ersatzwasserversorgung während der Bauphase sowie Schadensersatzansprüche der Landestalsperrenverwaltung. Diese Alternative ist nach einem Aktenvermerk des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 19.10.2000 bereits bei den ersten Abstimmungsgesprächen diskutiert, aber wegen des hohen Arbeits- und Kostenaufwandes wieder verworfen worden.

Die Antragstellerin hat am 29.9.2000 die vorliegende Normenkontrollklage erhoben. Sie weist darauf, dass ihr gesamtes Stadtgebiet in den Schutzzonen II und III liege. Sie werde deshalb durch die Verordnung in ihrer Planungshoheit verletzt und sei antragsbefugt. Die Schutzgebietsverordnung sei schon formell rechtswidrig, da der Verordnungsentwurf nicht ordnungsgemäß ausgelegt worden sei. So sei dessen Auslegung bereits erfolgt, bevor dies durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden sei. Auch sei die Mitteilung über die Prüfung der von ihr - Antragstellerin - vorgebrachten Bedenken erst vier Monate nach Erlass und drei Monate nach Veröffentlichung der Verordnung erfolgt. Ebenfalls fehlerhaft sei die Verkündung der Verordnung erfolgt. So sei das Flurstücksverzeichnis – neben der Ersatzverkündung – entgegen der Regelung in § 14 der Verordnung mit dem Normtext im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden, was zwar § 130 Abs. 7 SächsWG entspreche, aber für die Betroffenen nicht mehr erkennen lasse, ob dieses Verzeichnis maßgeblich durch Ersatzverkündung oder durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werde. Fehlerhaft werde in § 15 der Verordnung bestimmt, dass sie am Tage nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft trete. Jedoch sei die Ersatzverkündung der Anlagen 1 bis 11 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 KommunalbekanntmachungsVO erst am 10.3.2000 mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen worden. Das führe zu einer unzulässigen Rückwirkung. Des Weiteren werde aus § 14 der Verordnung nicht ersichtlich, in welchem Zeitraum die Niederlegung erfolge, was aber für die Kenntnis der Betroffenen von der Möglichkeit zur Einsicht erforderlich sei. Schließlich sei die Zuständigkeitsübertragung in unzulässiger Weise erfolgt, indem sie durch einfachen Brief des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft an die beteiligten Behörden während eines laufenden Verfahrens vorgenommen worden sei.

In materieller Hinsicht rügt die Antragstellerin, dass Wasserschutzgebietsverordnungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG nur für oberirdische Gewässer, Grundwasser und Quellen, nicht aber für Wasser in Leitungen oder anderen Anlagen Anordnungen treffen könnten. Bei dem auf ihrem Bereich errichteten Rohwasserstollen handele es sich um den Ersatz für eine Graugussleitung. Er stelle kein Gewässer, sondern einen künstlich geschaffenen Verbindungskanal zwischen zwei Wasseraufkommen der Trinkwasserversorgung dar und könne deshalb kein Objekt für eine Schutzgebietsverordnung nach § 48 SächsWG sein. Zugleich fehle es an der Schutzfähigkeit für ein Wasserschutzgebiet, weil ein hoher Grad an Urbanisierung vorhanden sei. Bei dem Gebiet der Antragstellerin handele es sich um eine insgesamt in das Wasserschutzgebiet einbezogene Stadt, woraus sich bereits die fehlende Schutzfähigkeit ergebe. Demgemäß würden lediglich 35 % der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben heraus außerhalb des Schutzgebietes entsorgt, während 65 % innerhalb des Stadtgebietes und damit innerhalb des Schutzgebietes verblieben.

Verletzt sei auch das Abwägungsgebot, weil eine hinreichende Gefährdung des durch den Stollen fließenden Rohwassers im Bereich der Antragstellerin nicht gegeben sei. Zu einer derartigen Feststellung hätte es ausweislich des hydrogeologischen Gutachtens der vom 10.1.1997 noch einer vertieften Untersuchung bedurft, die jedoch nicht erfolgt sei. Darüber hinaus habe der Antragsgegner keine Überlegungen angestellt, ob das Grundwasser in der Freispiegleitung nicht durch andere Maßnahmen ausreichend geschützt werden könne. Dies wäre durch eine Verrohrung oder wasserdichte Auskleidung durchaus möglich gewesen. Die technisch unproblematische Verrohrung sei vom Antragsgegner verspätet erst nach Erlass der Schutzgebietsanordnung in Erwägung gezogen worden. Unabhängig davon, ob die Kostenschätzung von 3,5 Mio DM zutrefte, hätte diese Möglichkeit in jedem Fall in die Abwägung einbezogen werden müssen, zumal bereits Leitungen zwischen der Talsperre und dem sowie zwischen dem und dem vorhanden seien. Dabei sei zu bedenken, dass der Rohwasserstollen allein im Interesse des Wasserversorgers betrieben werde, wodurch umgekehrt sie – Antragstellerin – in ihrer Entwicklungsmöglichkeit beeinträchtigt werde und die Kosten für Bebauung und Abwasserentsorgung vermutlich weit höher stiegen, als die Verrohrung kosten werde. Schließlich werde sie unverhältnismäßig in ihrer Möglichkeit zur Zulassung von Bauvorhaben und der Entwicklung im Stadtgebiet beeinträchtigt, weil bisher eine zentrale Entsorgung von Abwässern nicht möglich sei. So sei eine Realisie-

zung des vorhandenen genehmigungsfähigen Bebauungsplans zum Gewerbegebiet nicht möglich und könnten gewerbliche Unternehmen mit Abwasseranfall nicht auf abflusslose Sammelgruben verwiesen werden. Auch würden baurechtliche Zulassungen in anderen Baugebieten unverhältnismäßig beeinträchtigt. Die Antragstellerin beantragt,

die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zum Schutz des dem Rohwasserstollen zwischen den Talsperren und zuzusitzenden Grundwassers vom 11.1.2000 für nichtig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

den Normenkontrollantrag abzuweisen.

Er verneint zunächst das Vorliegen formeller Fehler. Das vor der Novellierung des SächsWG vom 23.7.1998 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 ZuVOSächsWG vom 22.4.1993 zuständige Regierungspräsidium Chemnitz sei auch danach gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 2, § 119 Abs. 2 Satz 2 SächsWG i.V.m. dem Erlass des SMUL vom 10.3.1999 zuständig geblieben, nachdem die betroffenen unteren Wasserbehörden angehört und das Benehmen hergestellt worden sei(en). Die Auslegung des Verordnungsentwurfs sei ordnungsgemäß erfolgt, jedenfalls könne der geringfügige Verfahrensverstoß, der darin liege, dass in den Gemeinden , (Ortsteil ) und (Ortsteil ) der Aushang an den Bekanntmachungstafeln erst nach Beginn der Auslegung erfolgt sei, die Nichtigkeit der Verordnung nicht bewirken. Denn durch die Bekanntmachungen in den Lokalausgaben und Zeitung der sei ein Radius von 97 % des Landkreisgebietes abgedeckt, so dass nur ganz wenige Einwohner nicht vorher von der öffentlichen Auslegung erfahren hätten. Auch sei diesen ab dem 13. bzw. 14.7.1998 noch ausreichend Zeit geblieben, um von der bis zum 10.8.1998 dauernden Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Das Regierungspräsidium habe sämtliche Bedenken und Anregungen geprüft und abgewogen. Es treffe nicht zu, dass die Einwände der Antragstellerin vor Erlass der Verordnung nicht ausreichend geprüft worden seien. Ihr sei lediglich das Ergebnis erst nach der Verkündung der Norm mit Schreiben vom 10.5.2000 mitgeteilt worden. Das verstoße aber weder gegen § 130 Abs. 4 SächsWG, noch verletze es die Antragstellerin in ihren Rechten, da sie ja zwei Jahre Zeit zur Stellung des Normenkontrollantrags habe. Die Verkündung von Schutzgebietsverordnung einschließlich Flurstücksverzeichnis sei entsprechend der Regelung in Art. 76 Abs. 2 2. Halbsatz SächsVerf vorgenommen worden. Die Ersatzverkündung der die Anlagen 1 bis 11 bil-

denden Karten beruhe auf der gesetzlichen Ermächtigung des § 130 Abs. 7 SächsWG n.F.; dabei gingen die Bedenken der Antragstellerin fehl, soweit sie an der erst vom 24.2. bis 10.3.2000 erfolgten Auslegung festmachten. Zum einen sei die Kommunalbekanntmachungs-VO für das Regierungspräsidium ohnehin nicht einschlägig und zum anderen setze die wirksame Ersatzverkündung nur voraus, dass die zu verkündenden Vorschriftenteile innerhalb eines erwartbaren Zeitraums nach der Veröffentlichung des Verordnungstextes im Verkündungsorgan bei allen im Verordnungstext genannten Ersatzverkündungsstellen archivmäßig verwahrt und zu jedermanns Einsicht bereit gehalten würden. Dem sei hier genügt.

Die angegriffene Verordnung sei auch in materieller Hinsicht rechtmäßig. Schutzbedürftigkeit, Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit ergäben sich im Einzelnen aus der Begründung zur Verordnung vom 11.1.2000. Die Verordnung diene dem Schutz des dem Rohwasserstollen zusitzenden Grundwassers und erfülle damit die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Der Rohwasserstollen diene nicht nur der Rohwasserüberleitung zwischen den Talsperrern, sondern besitze auch erhebliche Wasserfassungsfunktion für das aus dem Gesteinsverband zusitzende Grundwasser, welches das Rohwasser in qualitativer und quantitativer Hinsicht beeinflusse. Das Rohwasser ströme teilweise in geschlossenen Systemen, teilweise in offenen Stollenstrecken, so dass es sich nicht um Wasser in Leitungen oder Anlagen handle, das vom natürlichen Wasserhaushalt abgesondert sei. Bei der Abwägung sei nicht allein der hohe Urbanisierungsgrad im Gebiet der Antragstellerin maßgebend gewesen, sondern auch das Maß der Betroffenheit für die im Schutzgebiet enthaltenen Nutzungen, wie unter Nr. 13 der Abwägungsliste aufgeführt sei. Eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit bestehe nicht, vielmehr lägen insofern nur Beschränkungen vor, die aber bei der vorzunehmenden Güterabwägung durch vorrangige schutzwürdige Interessen der Trinkwasserversorgung gerechtfertigt seien. Eine Siedlungstätigkeit sei jedenfalls nicht auf lange Sicht unmöglich gemacht, vielmehr die Entwicklung der Antragstellerin unter Beachtung der landesplanerischen Zielstellung in Ziffer II.4.6 des Landesentwicklungsplanes Sachsen ermöglicht worden. Die Alternative einer Verrohrung sei bereits 1992 in den ersten Abstimmungsgesprächen zwischen Landestalsperrenverwaltung, Regierungspräsidium Chemnitz und Staatlichem Umweltafamt Chemnitz diskutiert, aber als unverhältnismäßig teuer verworfen worden. Diese Einschätzung habe sich nachträglich durch die Kostenschätzung der GmbH bestätigt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Dem Senat liegen vier Ordner Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners und das Original der Verordnung vom 11.1.2000 samt Anlagen vor. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung

### **Entscheidungsgründe**

Der Normenkontrollantrag ist zulässig. Insbesondere ist die Antragstellerin antragsbefugt. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann derjenige einen Normenkontrollantrag stellen, der geltend macht, durch die Rechtsverordnung oder deren Anwendung in seinen Rechten verletzt zu sein. Diese Voraussetzung liegt bei der Antragstellerin vor. Angesichts der Einbeziehung des - nahezu - gesamten Gemeindegebietes in das maßgebliche Schutzgebiet ist eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit als Teilaspekt des der Antragstellerin zustehenden Rechts auf kommunale Selbstverwaltung keinesfalls ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.4.1999, ZfBR 2000, 66; betr. Wasserschutzgebietsverordnung BayVGH, Urt. v. 8.3.1996, NVwZ-RR 1997, 611 sowie OVG Rh-Pf., Urt. v. 9.3.2000, NuR 2000, 387).

Der Normenkontrollantrag ist auch begründet. Die angegriffene Wasserschutzverordnung verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen zwingendes Recht und ist deshalb insgesamt nichtig. Dabei kommt es nicht nur auf die von der Antragstellerin geltend gemachten Mängel an. Vielmehr findet - nach Überwinden der Zulässigkeitschürde - eine objektive Rechtsprüfung statt, die sich auch nicht auf die Einhaltung solcher Rechtsvorschriften beschränkt, welche in Abgrenzung des allgemeinen öffentlichen Interesses gerade den besonderen Belangen der Antragstellerin zu dienen bestimmt sind (ebenso BVerwG, Beschl. v. 6.12.2000, UPR 2001, 152). Das bedeutet insbesondere, dass Verfahrensfehler, für die keine Heilungsvorschriften existieren, grundsätzlich einen Rechtsfehler und damit die Nichtigkeit der angegriffenen Norm begründen.

1. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 11.1.2000 ist in formeller Hinsicht mehrfach fehlerhaft:

1.1. Das gilt bereits für die Zuständigkeit des die Rechtsverordnung erlassenden Regierungspräsidiums Chemnitz als der höheren Wasserbehörde. Unter der bis zum 13.8.1998 geltenden Rechtslage war nach § 119 Abs. 2 SächsWG a.F. die untere Wasserbehörde generell zuständig, soweit nichts anderes geregelt war. Eine anderweitige Regelung enthielt das Gesetz in seiner bis dahin geltenden Fassung selbst nicht, in § 48 Abs. 1 Satz 1 und in § 130 Abs. 2 Satz 1 SächsWG a.F. wurde lediglich von der "zuständigen Wasserbehörde" gesprochen. Eine abweichende Regelung enthielt aber § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten bei der Durchführung wasserrechtlicher Vorschriften vom 22.4.1993 (SächsGVBl. S. 416) - ZuVOSächsWG -. Danach war die höhere Wasserbehörde in Angelegenheiten zuständig, die in die örtliche Zuständigkeit mehrerer unterer Wasserbehörden - hier Stadt Chemnitz und Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis - fielen, wenn nicht die höhere Wasserbehörde eine dieser Behörden für zuständig erklärt hatte. Eine solche Zuständigkeitserklärung war seitens des Regierungspräsidiums Chemnitz nicht erfolgt, so dass dieses zu Recht zunächst selbst tätig geworden ist.

1.1.1. Mit Inkrafttreten des SächsWG n.F. am 13.8.1998 ergab sich aber insofern eine Änderung, als nunmehr § 48 Abs. 1 Satz 1 selbst, und zwar im Interesse der Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung (so Begründung des Regierungsentwurfs zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes, LT-Drucks. 2/7974 S. 41), die untere Wasserbehörde als zum Erlass der ein Wasserschutzgebiet festsetzenden Rechtsverordnung zuständig erklärt hat. Diese ohne Überleitungsregelung in Kraft getretene und deshalb auch auf zum Inkrafttretenszeitpunkt laufende Verfahren anzuwendende Regelung wird durch § 130 Abs. 8 SächsWG n.F. ergänzt. Danach ist bei Erstreckung eines schutzwürdigen Gebietes oder Gewässers auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Wasserbehörden diejenige für den Erlass der Rechtsverordnung zuständig, auf deren Gebiet der größte Teil des schutzwürdigen Gebietes oder Gewässers liegt. Der Erlass der Rechtsverordnung hat dann im Benehmen mit den anderen betroffenen Wasserbehörden zu erfolgen. Von einer Auffangzuständigkeit der höheren Wasserbehörde ist keine Rede mehr. Das bedeutet, dass angesichts dieser nunmehr eindeutigen und im Interesse der Bestimmtheit gerade gewollten Regelung im Gesetz selbst für die Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ZuVOSächsWG kein Raum mehr ist. Dem entspricht auch die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (aaO, S. 96). Dort ist ausgeführt, dass die neue Regelung des § 130 Abs. 8 der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung der höheren Wasserbehörde bei Schutzgebieten, die den örtlichen Zustän-

digkeitsbereich einer zuständigen Wasserbehörde überschreiten, dienen soll; sie stehe auch nicht in Konflikt mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 ZuVOSächsWG, sondern regele speziell die Zuständigkeit der Wasserbehörde für die Festsetzung von Schutzgebieten, während die Regelung der Zuständigkeit für den – erg: sonstigen – wasserbehördlichen Vollzug bei Angelegenheiten mit überörtlichem Charakter unberührt bleibe.

Daran konnte auch die erst am 25.2.2000 in Kraft getretene WasserZuVO vom 7.1.2000 (SächsGVBl. S. 16) - dort § 9 - nichts ändern, weil ihr die speziellere gesetzliche Regelung in § 48 Abs. 1 Satz 1 SächsWG n.F. in gleicher Weise vorgeht.

1.1.2. Ebenso wenig lässt die eindeutige gesetzliche Regelung eine analoge Anwendung der lediglich die örtliche Zuständigkeit regelnden und auch den Erlass von Rechtsverordnungen nicht erfassenden Vorschrift des § 3 Abs. 3 VwVfG zu, zumal eine ausdrückliche Zustimmung des Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis zu einem weiteren Tätigwerden des Regierungspräsidiums nicht aktenkundig ist.

1.1.3. Eine ausnahmsweise Zuständigkeitsübertragung an das Regierungspräsidium konnte auch nicht durch den Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 10.3.1999 geschehen. Die darin als Rechtsgrundlage angegebene Vorschrift des § 119 Abs. 2 Satz 2 SächsWG n.F. gibt für eine Zuständigkeitsübertragung im Rahmen des Erlasses einer Wasserschutzgebietsverordnung nichts her. Wenn dort bestimmt ist, dass die oberste Wasserbehörde im Einzelfall nachgeordneten Behörden Aufgaben übertragen kann, kann das nicht dazu führen, dass dadurch bestehende normative Zuständigkeitsregelungen außer Kraft gesetzt werden. Das widerspräche dem Vorrang des Gesetzes (ebenso Habel/Zeppernick, § 119 SächsWG, RdNr. 2). Da festgestellt wurde, dass mit Inkrafttreten der Neufassung vom 12.8.1999 nur noch die – untere – Wasserbehörde zuständig war, auf deren Gebiet der größte Teil des schutzwürdigen Gebietes oder Gewässers liegt – hier der Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis – bleibt für eine Einzelübertragung nach § 119 Abs. 2 Satz 2 SächsWG n.F. kein Raum.

1.2. Die nach § 130 Abs. 2 SächsWG in der bis zum 13.8.1998 geltenden Fassung vorgeschriebene öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs vom 7.4.1998 ist verfahrensfehlerhaft erfolgt. Nach Satz 3 der genannten Regelung ist die öffentliche Auslegung (bei der/n

für das von der Rechtsverordnung betroffene Gebiet zuständigen unteren Wasserbehörde/n; vgl. Satz 2) vorher ortsüblich ... bekannt zu geben. Das ist jedenfalls nicht in dem gesamten von der Rechtsverordnung betroffenen Gebiet geschehen.

1.2.1. Auf die in der Zeit vom 6.7.1998 bis 10.8.1998 bei der Stadt Chemnitz und dem Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis als den beiden gebietszuständigen unteren Wasserbehörden mögliche Einsichtnahme durch jedermann ist zwar in der , Lokalausgaben und Zeitung, vom 27./28.6.1998 ebenso wie im Amtsblatt der Stadt Chemnitz vom 1.7.1998 rechtzeitig vor Beginn der Auslegung und ersichtlich auch ansonsten ordnungsgemäß hingewiesen worden. Das gilt aber nicht hinsichtlich des Aushangs an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde , Ortsteil , der erst vom 14.7.1998 bis 28.7.1998 erfolgt ist, hinsichtlich des Aushangs an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde , der erst vom 13.7.1998 bis 27.7.1998 erfolgt ist, und hinsichtlich des Aushangs an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde , Ortsteil , der vom 7.7.1998 bis 11.8.1998 erfolgt ist. Sämtliche Aushänge, die als ortsübliche Bekanntmachungen der öffentlichen Auslegung gemäß § 130 Abs. 2 Satz 2 SächsWG a.F. erfolgt sind, sind somit nicht vor der öffentlichen Auslegung und damit verspätet vorgenommen worden.

1.2.2. Der Aushang u.a. an den genannten drei Bekanntmachungstafeln war auch erforderlich. § 3 der Bekanntmachungssatzung des Mittleren Erzgebirgskreises vom 16.8.1994 i.d.F. vom 27.10.1995 schreibt die ortsübliche Bekanntmachung vor

”a) durch Einrücken in die , Zeitung und Zeitung

b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Gemeinden

, OT

, OT ”.

Dabei kann der Satzungstext zu Missverständnissen Anlass geben, ob Buchstaben a) und b) kumulativ oder alternativ gelten. Die darin liegende Unsicherheit ist aber nach dem allgemeinen Grundsatz, dass Zweifelsfragen zu Lasten desjenigen gehen, der sie veranlasst hat, dahin zu lösen, dass neben dem Einrücken in den beiden genannten Ausgaben der in den im Einzelnen bezeichneten vier Gemeinden bzw. Ortsteilen auch der Aushang an den

Bekanntmachungstafeln erforderlich ist. Im Übrigen wäre eine alternativ zugelassene Bekanntmachungsform nicht statthaft und eine dahin gehende Satzungsregelung nichtig (Gern, Sächsisches Kommunalrecht, 2. Aufl., RdNr. 299). Dem Bürger ist nämlich nicht zuzumuten, von sich aus ständig verschiedene Bekanntmachungsformen im Auge zu behalten (Quecke/Schmid, § 4 SächsGO, RdNr. 80). Von dem Erfordernis des Aushangs ist zu Recht auch das Regierungspräsidium Chemnitz in seiner mit Schreiben vom 22.6.1998 geäußerten Bitte an das Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis, die Bekanntmachung des Verordnungsentwurfs vorzunehmen, ausgegangen. Für dieses Erfordernis spricht nachhaltig gerade auch die Darlegung des Regierungspräsidiums in der Antragsrüge vom 18.12.2000. Dort ist ausgeführt, dass die beiden Lokalausgaben der lediglich einen "Radius" von 97 % des Landkreises Mittlerer Erzgebirgskreis abdecken und deshalb gerade für die hier in Frage stehenden vier Gemeinden ein Ergänzungsbedarf besteht, der durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu erfüllen ist. Es kann also kein Zweifel bestehen, dass im Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis beide Arten der ortsüblichen Bekanntmachung nebeneinander erfüllt sein müssen. Dem ist aber - wie dargelegt - nicht in rechtzeitiger Weise Genüge getan.

1.2.3. Der verspätete Aushang führt zur Rechtswidrigkeit der öffentlichen Auslegung und damit auch der Nichtigkeit der angegriffenen Rechtsverordnung selbst. Unbeachtlichkeitsvorschriften, wie sie etwa § 4 Abs. 4 SächsGO für verfahrensfehlerhaft zustande gekommene gemeindliche Satzungen enthält, existieren für Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Landeswasserrechts erlassen werden, nicht. Darüber hinaus tritt die Rechtsfolge der Nichtigkeit angesichts des eindeutigen Erfordernisses einer vor der Auslegung vorzunehmenden ortsüblichen Bekanntgabe entgegen der Ansicht des Antragsgegners auch ohne Rücksicht darauf ein, ob ab dem 13. oder 14.7.1998 noch ausreichend Zeit bestanden hat, von der bis zum 10.8.1998 dauernden Einsichtnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen. Dadurch wird der eingetretene Rechtsverstoß nicht beseitigt.

1.3. Eine erneute Auslegung des Verordnungsentwurfs war nicht erforderlich. Der Hinweis des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz in seinem Schreiben vom 28.4.1999 trifft nicht - mehr - zu. Gemäß § 130 Abs. 5 SächsWG hätte der Verordnungsentwurf nur dann erneut ausgelegt werden müssen, wenn er während des laufenden Verfahrens sachlich erheblich erweitert worden wäre. Das ist im Hinblick auf das neu aufgenommene Verbot des Transportes wassergefährdender Stoffe aber deshalb nicht der Fall, weil es in § 4 Nr. 4 auf die Schutzzone

II beschränkt worden ist. Damit greifen die vom Staatlichen Umweltfachamt hinsichtlich der ursprünglich angedachten Erstreckung auf die Schutzzone III geäußerten Bedenken nicht durch. Die Belieferung von Anlagen nach § 19g WHG ist ersichtlich ohne Inanspruchnahme der Schutzzone II möglich. Eine nennenswerte sachliche Erweiterung der Schutzmaßnahmen ist deshalb nicht erfolgt.

1.4. Die Verordnung ist nicht wirksam verkündet worden. Sie umfasst nicht nur einen Textteil, der im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden ist, sondern auch zeichnerische Darstellungen in Flurkarten (§ 2 Abs. 4 und 6), die als deren Bestandteile ebenfalls ordnungsgemäß verkündet werden müssen. Sie sind nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt abgedruckt worden, sondern im Wege der Ersatzverkündung und in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Ermächtigung des § 130 Abs. 7 SächsWG durch Niederlegung beim Regierungspräsidium Chemnitz, der Stadt Chemnitz und dem Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis verkündet worden. Erst beide Vorgänge zusammen ergeben den einheitlichen Verkündungsvorgang (ebenso VGH Bad.-Württ., NK-Beschl. v. 16.7.1999, NuR 2000, 454). Beide Teilakte müssen dann auch ordnungsgemäß vorgenommen werden. Das trifft aber für die Ersatzverkündung der Flurkarten nicht zu.

Die Ersatzverkündung ist unwirksam, weil in dem nach § 130 Abs. 7 Satz 3 SächsWG für die Rechtsverordnung vorgeschriebenen Hinweis der Ort der Einsichtnahme nicht ausreichend bezeichnet worden ist. § 14 der Verordnung nennt als Orte für die kostenlose Einsicht lediglich:

- ”1. Regierungspräsidium Chemnitz – höhere Wasserbehörde – Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41
2. Stadtverwaltung Chemnitz – untere Wasserbehörde – Chemnitz, Annaberger Straße 89 bis 93
3. Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis – untere Wasserbehörde – Marienberg, Markt 7.”

Das genügt den Anforderungen nicht, die an den Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeit gestellt werden. Sie muss so stattfinden, dass die ausgelegten Karten ohne Schwierigkeiten eingesehen werden können. Jeder Interessierte muss die Karten einsehen können, ohne zuvor noch weitere Fragen oder Ersuchen an die Dienstkräfte der betreffenden Behörde stellen zu

müssen. Aus diesen Gründen hat der Senat im NK-Urteil vom 27.9.1999 (SächsVBl. 2000, 115) im Fall eines öffentlich auszulegenden Bebauungsplanentwurfs die Angabe des genauen Ortes einschließlich der Angabe des konkreten Dienstzimmers für erforderlich gehalten. Anderenfalls ist der Bürger auf Nachfragen beim Planungsträger angewiesen, was sich mit Sinn und Zweck der Auslegung nicht verträgt. Das gilt in gleicher Weise für die Auslegung von Flurkarten, die Teil einer zu verkündenden Rechtsverordnung sind. Indem § 14 der Verordnung lediglich die auslegenden Behörden bezeichnet, die nach dem Ergebnis der Erörterung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht jeweils nur über ein einziges Dienstzimmer verfügen – dagegen spricht im Fall der unteren Wasserbehörde bei der Stadt Chemnitz schon die Hausnummernbezeichnung "89 bis 93" – fehlt es an der geforderten genauen Bezeichnung und erscheinen Nachfragen bei der Auslegungsbehörde nachgerade zwingend erforderlich. Dies hat die Vertreterin des Antragsgegners bei der Schilderung des Ablaufs einer Vorsprache zum Zwecke der Einsichtnahme bestätigt.

Kein Rechtsfehler ergibt sich allerdings daraus, dass in § 14 der Verordnung nicht auch auf die Zeit der Niederlegung hingewiesen worden ist. Darin kann allenfalls dann ein der ungehinderten Einsichtnahmemöglichkeit entgegen stehender Umstand erblickt werden, wenn ein Betroffener Gefahr läuft, an dem - unterstellt - zutreffend angegebenen Einsichtnahmeort wieder abgewiesen zu werden, weil die Einsichtnahme noch nicht oder nicht mehr eröffnet ist. Davon kann aber dann keine Rede sein, wenn die Auslegung zu jedermanns Einsicht - wie hier - gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntgabe beginnt und weiterhin während der Sprechzeiten jederzeit möglich ist.

1.5. Ursprüngliche Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Ausfertigung bestehen nicht mehr. Gemäß Art. 82 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 76 Abs. 2 SächsVerf werden Rechtsverordnungen von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt. Durch die Ausfertigung wird bezeugt, dass die Rechtsverordnung dem Willen des rechtsetzenden Organs entspricht. Sie erfolgt durch handschriftliche Unterschrift des hierfür zuständigen Organwalters auf dem Textoriginal, und zwar vor der vorgeschriebenen Bekanntmachung (SächsOVG, NK-Urt. v. 8.6.2000, SächsVBl. 2000, 216 [217]).

Eine solche Unterzeichnung des Textes der Rechtsverordnung war zwar in dem dem Senat zunächst vorgelegten Ordner bezüglich der dort enthaltenen "Mehrfertigung" nicht aufge-

bracht. Auf entsprechenden gerichtlichen Hinweis wurden am 8.3.2001 jedoch Ausfertigungen vorgelegt, welche auf dem Verordnungstext, der Anlage 1, sämtlichen 22 Flurkarten der Anlagen 2 bis 11 und dem Flurstücksverzeichnis der Anlage 12 die Unterschrift des damaligen Regierungspräsidenten als dem gesetzlichen Vertreter der erlassenden Stelle aufweisen. Der Antragsgegner hat hierzu im Schriftsatz vom 10.4.2001 ausdrücklich erklärt, dass die Unterschriften unter das nunmehr vorgelegte Original seinerzeit und nicht erst nachträglich gesetzt worden sind. Für den Senat besteht kein konkreter Anlass, an der Richtigkeit dieser Erklärung zu zweifeln.

1.6. Auch im Übrigen bestehen gegen die ordnungsgemäße Ausfertigung keine verfahrensmäßigen Bedenken. Zwar überrascht der Umstand, dass in § 2 Abs. 4 Satz 2 des Verordnungstextes für die genaue Grenzziehung die "Flurkarten (Anlagen 2 bis 11)" als maßgebend bezeichnet werden, diese genannten Anlagen aber entgegen dem dadurch erweckten Eindruck nicht nur zehn, sondern insgesamt 22 Flurkarten umfassen; das ist indessen der Tatsache geschuldet, dass insgesamt zehn Gemarkungen betroffen sind, für jede Gemarkung eine eigene Anlage gewählt worden ist, aber die einzelnen Gemarkungen ihrerseits mehrere Einzelflurkarten umfassen. Dagegen bestünden unter dem Gesichtspunkt ordnungsgemäßer Ausfertigung mangels eindeutiger Angaben im Verordnungstext nur dann Bedenken, wenn die Flurkarten nicht jeweils auch ausgefertigt worden wären, weil es dann nämlich an der erforderlichen sog. "gedanklichen Schnur" zwischen ausgefertigter Rechtsverordnung und den übrigen zur Norm gehörigen Bestandteilen fehlen könnte (vgl. hierzu NK-Urteil des Senats vom 23.10.2000, SächsVBl. 2001, 79; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 24.9.1993, VBIBW 1994, 101). Da aber sämtliche Einzelflurkarten, auf die im Verordnungstext Bezug genommen wird, mit einem vollständigen Ausfertigungsvermerk versehen sind, sind rechtliche Zweifel insoweit nicht veranlasst (NK-Urteil des Senats vom 23.10.2000, aaO; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 25.10.1991, NVwZ-RR 1992, 296; vgl. auch VGH Bad.-Württ., Ur. v. 8.5.1990, NVwZ-RR 1991, 20 Leitsatz 1).

1.7. Die Verordnung verstößt in formeller Hinsicht gegen das Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 SächsVerf) ableitet. Danach müssen Gesetze und Verordnungen hinreichend klar gefasst sein, um dem Betroffenen die Möglichkeit zu verschaffen, sich ein eigenes Bild von der Rechtslage zu machen. Eine Verordnung, die - wie die hier maßgebliche - die Nutzungsrechte der Grund-

stückseigentümer massiv einschränkt, muss aus sich heraus und ohne Inanspruchnahme weiterer Hilfsmittel oder gar einer Beweisaufnahme verständlich sein (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 25.10.1991, aaO). Das gilt selbstverständlich auch für Flurstücksverzeichnisse sowie Karten und zeichnerische Darstellungen, die nach § 10 Abs. 6 Satz 1 SächsWG und § 2 Abs. 6 der Verordnung deren Bestandteile sind. Diese Verständlichkeit besteht hier nicht.

Die angegriffene Verordnung lässt in weiten Teilen nicht hinreichend deutlich erkennen, wo genau die Grenze zwischen Wasserschutzgebiet und nicht einbezogenen Flächen verläuft. Die parzellenscharfe Darstellung des Geltungsbereichs, die hier insbesondere unerlässlich ist, um bei den zahlreichen nur teilweise erfassten Flurstücken feststellen zu können, wo die jeweiligen Schutzgebietsgrenzen verlaufen, ist auf insgesamt 22 Flurkarten erfolgt, die in ihrer Beziehung zueinander nicht verständlich sind. Zwar ist es im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass sich der Ordnungsgeber mehrerer einzelner Karten bedient, die dann gewissermaßen zusammen gesetzt werden müssen und erst danach in ihrem Zusammenwirken Aufschluss über den Geltungsbereich geben (NK-Urteil des Senats vom 24.9.1998 - 1 S 605/97 -). Ein derartiges Zusammensetzen der Karten ist aber hier nicht möglich. So stellen etwa die beiden Karten 1,4 und 2,4 der Anlage 2 einen weitgehend identischen Teilbereich der Gemarkung  dar (oder auch die Karten 1,2 und 2,2 der Anlage 9 der Gemarkung ), ohne dass klar wird, wie sie sich zueinander verhalten sollen. Hierzu konnten die Vertreter des Antragsgegners auch in der mündlichen Verhandlung keine Erklärungen abgeben. Die einzelnen Karten enthalten keinerlei Hinweise, wie und an welchen Stellen sie an andere Teilkarten anzuschließen sind. Die häufiger anzutreffende Bezeichnung "Bl. 1" hilft auch nicht weiter. Zusätzlich verwirrend ist der unterschiedliche Maßstab zwischen beiden zuerst genannten Karten, der indes mit einerseits 1 : 4853 1/3 und andererseits 1 : 5000 nur gering ist, jedoch bei der Karte 4,4 mit einem Maßstab von 1 : 2000 bereits eine erhebliche Abweichung aufweist. Letztgenannte Karte stellt darüber hinaus nur einen Teilausschnitt für die Grenze der Schutzzone III dar, der in keiner Weise zuordnungsfähig ist, insbesondere auch nicht im Verhältnis zur Gebietsdarstellung im Übersichtsplan 1 : 25000. Der potenziell Betroffene kann ein Zusammensetzen allenfalls anhand markanter Punkte, Flurstücksnummern, der Übersichtskarte bzw. anhand des Grenzverlaufs selbst versuchen.

Es kommt hinzu, dass die Abgrenzung zwischen Schutzzone II und III im Bereich der Flurstücke  und  in den Karten 1,4 und 2,4 dieser Anlage 2 widersprüchlich dargestellt ist.

Während auf der Karte 1,4 diese Grenze südwestlich der entsprechenden Flurstücksgrenze verläuft, ist das auf der Karte 2,4 jenseits dieser Flurstücksgrenze der Fall. Erschwerend wirkt sich aus, dass das in der Karte 1,4 teilweise erfasste Flurstück im Flurstücksverzeichnis unter den teilweise in der Schutzzone III gelegenen Flurstücken gar nicht genannt ist. Dabei besitzt einerseits § 2 Abs. 3 der Verordnung Bedeutung; danach sind die im Wasserschutzgebiet vollständig oder teilweise gelegenen Flurstücke im Flurstücksverzeichnis (Anlage 12) aufgeführt. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung für die genaue Grenzziehung die Flurkarten (Anlagen 2 bis 11) maßgebend. Das bedeutet, dass bei den im Flurstücksverzeichnis als vollständig im Schutzgebiet gelegen bezeichneten Flurstücken im zeichnerischen (als für die genaue Grenzziehung maßgeblich bezeichneten) Teil keine von den Flurstücksgrenzen abweichenden Gebietsabgrenzungen feststellbar sein dürfen. Nur für diejenigen Flurstücke, die bereits im Flurstücksverzeichnis als teilweise erfasst aufgeführt sind, kann sich die Zuordnung der jeweiligen Teilflächen aus den Flurkarten ergeben. Umgekehrt dürfen als vollständig in den Schutzzonen gelegen im Verzeichnis aufgeführte Flurstücke zeichnerisch nicht von Gebietsgrenzen durchschnitten werden.

Es bestehen nachfolgende weitere Widersprüchlichkeiten:

- Die auf der Karte 3,4 der Gemarkung (Anlage 2) deutlich nur zu Teilen von der Schutzzone III erfassten Flurstücke und sind im Flurstücksverzeichnis unter der entsprechenden Rubrik des Verzeichnisses nicht aufgeführt (ebenso wenig bei den in der Schutzzone III insgesamt gelegenen).
- Gleiches gilt für die auf der Karte 4,4 der Gemarkung (Anlage 2) von der Schutzzone III erfassten Flurstücke , , , und . Sie tauchen im Flurstücksverzeichnis dieser Gemarkung bezüglich der Schutzzone III überhaupt nicht auf, obwohl sie in der genannten Teilkarte als teilweise erfasst dargestellt sind.
- Bei der Anlage 4 (einzige Flurkarte für die Gemarkung ) ist festzustellen, dass das Flurstück im Verzeichnis als vollständig im Schutzbereich II gelegen aufgeführt ist, während die Flurkarte ein Zurückweichen der Schutzgebietsgrenze von der westlichen Grundstücksgrenze darstellt.
- Bei der Anlage 5 für die Gemarkung enthalten sowohl die Karte 1,4 als auch die Karte 4,4 hinsichtlich des Flurstücks zeichnerische Darstellungen für die Schutzzonengrenze III; dabei springt die Grenze auf der Karte 1,4 deutlich von der südlichen Grund-

stücksgrenze zurück, während sie diese auf der Karte 4,4 praktisch einhält. Gerade diese Darstellung zeigt, wie ungenau die zeichnerische Darstellung im Einzelnen erfolgt ist. Dabei ist zusätzlich festzustellen, dass im Verzeichnis (Seite 17) zwei Flurstücke und als insgesamt in der Schutzzone III gelegen erfasst sind. Auch das auf der Karte 1,4 zeichnerisch nicht vollständig erfasste Flurstück ist im Verzeichnis auf Seite 28 als vollständig in der Schutzzone III gelegen bezeichnet.

- In der Anlage 8 (Gemarkung ), Karte 2,2 weicht die Grenze der Schutzzone III im südöstlichen Bereich auf den Flurstücken und deutlich von der Grundstücksgrenze zurück, und zwar bei dem Kartenmaßstab von 1 : 5000 in einem Ausmaß von knapp 10 m in der Natur; soweit diese Flurstücke - in scheinbarer Übereinstimmung damit - im Flurstücksverzeichnis (Seite 58) als nur teilweise in der Schutzzone III liegend aufgeführt sind, betrifft dies offenbar allein die Westgrenze der Schutzzone.
- In der Anlage 9 (Gemarkung ) decken die beiden Karten 1,2 und 2,2 teilweise denselben Bereich ab, enthalten aber im Detail wiederum Abweichungen. So fügt sich die nordöstliche Grenze der Schutzzone III dort auf der Karte 2,2 an die Ostgrenze des Flurstücks an, während sie auf der Karte 1,1 von ihr zurückspringt. Ähnliche Abweichungen bestehen im Bereich der Südostgrenze des Flurstücks .
- In der Anlage 11 (Gemarkung ) sind zeichnerische Abweichungen von der vermutlich als Orientierung gewählten nahen Flurstücksgrenze hinsichtlich der Schutzzone I auf der Mitte der Karte 1,3 im Bereich eines nicht lesbaren Flurstücks (zusätzliche Unbestimmtheit!; vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 25.10.1991, NVwZ-RR 1992, 296) entlang des selbständigen Wegeflurstücks und auf der Karte 2,3 hinsichtlich der Schutzzone III an deren Nordostgrenze im Bereich zweier ebenfalls nicht lesbarer Flurstücke (she. vor) ebenfalls entlang einer Wegefläche festzustellen.
- Generell ist festzustellen, dass auf zahlreichen Flurkarten die Nummern auch von solchen Flurstücken, die nur teilweise einbezogen sind, nicht lesbar sind. Da aber der Textteil der Verordnung (§ 2 Abs. 4 Satz 2) für die nur teilweise einbezogenen Flurstücke gerade auf die Darstellung in den Flurkarten verweist, fehlt es dann an der notwendigen Bestimmtheit, in welchem anteiligen Umfang davon betroffenen Flurstücke zum Schutzgebiet gehören oder nicht. Darin liegt zugleich ein Verstoß gegen Art 20 Abs. 3 GG (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 25.10.1991, aaO).

Die dargestellten Mängel der Bestimmtheit führen dazu, dass die Verordnung im gesamten Geltungsbereich rechtswidrig und damit nichtig ist. Dem steht die Regelung des § 130 Abs. 6 Satz 3 SächsWG nicht entgegen. Zwar sollen Grundstücke nach dieser Regelung bei mangelnder Klarheit nicht betroffen sein. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmeregel, deren Anwendungsbereich eröffnet ist, wenn in Bezug auf ein bestimmtes Flurstück Unklarheit darüber besteht, ob es in den Geltungsbereich der Verordnung fällt. Dagegen ist es nicht möglich, mit Hilfe dieser Vorschrift die Grenze des Geltungsbereichs in vielfacher Hinsicht neu zu bestimmen. Damit würde der Ordnungsgeber einerseits praktisch von der Pflicht zur parzellenscharfen Darstellung befreit, andererseits würde sich der Rechtsanwender - was die Grenzen der einzelnen Schutzgebiete angeht - in nicht unbeträchtlichem Umfang an die Stelle des Ordnungsgebers setzen (so NK-Urteil des Senats vom 24.9.1998 - 1 S 605/97 -). Angesichts der zahlreichen Widersprüche von zeichnerischer Einzeldarstellung untereinander und ihrer Erfassung im Flurstücksverzeichnis sowie der zahlreich nicht lesbaren Flurstücksnummern in den Karten bliebe bei Ausklammerung der jeweiligen Flurstücke ein Torso der einzelnen Schutzzonen übrig, der auch vom mutmaßlichen Willen des Ordnungsgebers nicht umfasst sein kann.

1.8. Kein Verfahrensverstoß ergibt sich daraus, dass der Antragstellerin das Ergebnis der Abwägung erst mit Schreiben vom 10./16.5.2000 und damit nach Abdruck der Verordnung im SächsGVBl vom 24.2.2000 mitgeteilt worden ist. § 130 Abs. 4 SächsWG schreibt lediglich vor, dass das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen den Betroffenen mitzuteilen ist, sieht dafür aber keine zeitliche Bindung vor. Eine derartige Bindung kann auch nicht aus sonstigen Grundsätzen hergeleitet werden. Zu Recht weist der Antragsgegner darauf hin, dass der Antragstellerin gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO zwei Jahre Zeit ab Bekanntmachung der Verordnung zur Stellung des Normenkontrollantrags geblieben sind, d.h. auch nach Kenntniserlangung vom Ergebnis der Bedenkenprüfung, die nach der in den Akten enthaltenen Zusammenstellung des Abwägungsergebnisses jedenfalls vor Erlass der Schutzverordnung erfolgt ist, noch mehr als eindreiviertel Jahre. In dieser Zeit kann ein Betroffener durchaus Klarheit darüber gewinnen, ob er seine vorgetragenen Bedenken als ausreichend berücksichtigt ansieht oder nicht. Sonstige Auswirkungen besitzt der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ersichtlich nicht.

1.9. Ebenso wenig ergibt sich ein Verfahrensverstoß daraus, dass das einen Bestandteil der Verordnung bildende Flurstücksverzeichnis (vgl. § 2 Abs. 6 der Verordnung) sowohl gemäß Art. 76 Abs. 2 SächsVerf im Gesetz- und Verordnungsblatt in vollem Wortlaut verkündet als auch gemäß § 14 der Verordnung und § 130 Abs. 7 SächsWG im Wege der Ersatzverkündung nochmals - auch in vollem Wortlaut - zur Einsichtnahme niedergelegt worden ist. Insbesondere trifft die Befürchtung der Antragstellerin nicht zu, es sei dadurch für die Betroffenen nicht erkennbar, was gelten solle. Das kann schon deshalb nicht zutreffen, weil beide Verkündungen denselben Text wieder geben, so dass eine Unsicherheit über den Geltungsinhalt nicht eintreten kann. Vorrang kommt im Übrigen der echten Verkündung vor der Ersatzverkündung zu. Dabei kann im Hinblick auf den Wortlaut des § 130 Abs. 7 SächsWG, der die Ersatzverkündung nur für "Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen" vorsieht, ohnehin daran gedacht werden, dass die Ersatzverkündung eines darunter nicht einzuordnenden Flurstücksverzeichnisses nicht zulässig ist. Darauf kommt es aber angesichts des gleichzeitig vollständigen Abdrucks im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht an.

1.10. Ist nach obigen Feststellungen im Hinblick auf die fehlerhafte (Ersatz-) Verkündung der Flurkarten, welche die maßgebende letzte Verkündungshandlung darstellt, die Verordnung nicht in Kraft getreten, kann dahin stehen, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, dass die Verordnung nach ihrem § 15 – bereits – mit ihrer am 24.2.2000 erfolgten Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten soll, obwohl zu diesem Zeitpunkt die vollständige Verkündung der Verordnung im Hinblick darauf noch nicht abgeschlossen war, dass die Niederlegung der (ersatz-) verkündeten Flurkarten und damit auch deren Verkündung erst am 20.3.2000 abgeschlossen worden war. Der Antragstellerin ist zuzugeben, dass im Hinblick darauf, dass durch Niederlegung (ersatz-) verkündete Rechtsnormen allgemeiner Ansicht nach erst mit dem Ende des Auslegung in Kraft treten können, ein Widerspruch zu dem in § 15 der Verordnung bestimmten Inkrafttretenszeitpunkt besteht. Eine danach unzulässige Anordnung der Rückwirkung kann aber allenfalls dazu führen, dass – insoweit entgegen § 15 der Verordnung – das Inkrafttreten bis zum Ablauf der Auslegung hinausgeschoben wird. Dem braucht angesichts der bereits festgestellten anderen Verfahrensverstöße hier nicht weiter nachgegangen werden.

2. Im Hinblick auf die mehrfachen zur Nichtigkeit der Verordnung führenden Verfahrensverstöße beschränkt sich der Senat in materieller Hinsicht auf folgende Anmerkungen:

2.1. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin scheidet die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nicht schon deshalb aus, weil es um des Schutz eines zwischen mehreren Wasseraufkommen zur Trinkwasserversorgung künstlich geschaffenen Verbindungskanals, also von Wasser in einer Leitung gehe, welcher der Annahme eines oberirdischen Wassers entgegen stehe.

Die materielle Ermächtigungsnormen des § 48 SächsWG bzw. der ergänzenden Rahmenvorschrift des § 19 WHG für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten äußern sich zum Gegenstand des zu schützenden Gebietes nicht. Das geschieht in dem mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG wörtlich übereinstimmenden § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) SächsWG. Darin ist der Anwendungsbereich des Gesetzes u.a. für oberirdische Gewässer bestimmt und dieses als das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser definiert. Damit werden von den Vorschriften des WHG und des SächsWG einerseits alle, andererseits aber nur solche Gewässer erfasst, die unter seinen eigenen Gewässerbegriff fallen (BVerwG, Urt. v. 31.10.1975, ZfW 1976, 282 [284]). Unter einem Gewässerbett wird in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch eine äußerlich erkennbare natürliche oder künstliche Begrenzung des Wassers in einer Eintiefung an der Erdoberfläche verstanden, die zu dessen Sammeln oder Fortleiten bestimmt ist (Habel/Zeppernick, § 1 SächsWG RdNr. 4). Demgemäß hat das BVerwG die Annahme eines Gewässerbettes abgelehnt, wenn ein im Quellbereich noch offenes Wasser an einem bestimmten Punkt vollständig von einer unterirdisch verlegten Rohrleitung aufgenommen und mit dieser in einem sodann geschlossenen Verlauf dem nächsten Vorfluter zugeführt wird. Für den Bereich einer derart abgeschlossenen Wasserführung fehle es offensichtlich sowohl an einem "äußerlich erkennbaren" Gerinne, als auch an einem Gerinne in einer "Eintiefung an der Erdoberfläche". Allerdings bringe nicht schon jede unterirdische Führung eines Wasserlaufs über bestimmte Strecken hinweg den Verlust der Gewässereigenschaft mit sich. Beim gänzlichen Fehlen eines Gewässerbettes sei die Annahme eines oberirdischen Gewässers jedoch begrifflich ausgeschlossen. Demgemäß hat das BVerwG den Verlust eines offenen, an der Erdoberfläche sichtbaren Gewässerbettes zugleich als zum Verlust auch seiner Eigenschaft als oberirdisches Gewässer des Wasservorkommens führend angesehen, wenn das Wasser vollständig in einer Rohrleitung gefasst wird und für seinen gesamten weiteren Verlauf bis zur Einmündung in den nächsten Vorfluter in

einem Leitungssystem vom unmittelbaren Zusammenhang mit dem natürlichen Wasserkreislauf abgesondert bleibt (BVerwG, Urt. v. 31.10.1975, aaO, S. 285 f.).

Eine derart abgesonderte Funktion, insbesondere auch ein Entzug aus dem natürlichen Wasserkreislauf mit Qualifikation eines eigenen, abgesonderten Wassers findet für die hier maßgebliche Rohwasserüberleitungsstrecke jedenfalls nicht statt. Dafür ist zum einen maßgebend, dass das Wasser von der Talsperre über die Talsperre zu der Talsperre in Kanälen, Rohrleitungen und überwiegend in Stollen geleitet wird. Bei den Kanälen handelt es sich um künstliche (Gewässer-) Betten (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 WHG) und die Stollen sind zwar unterirdisch verlegt, führen jedoch zu keiner Absonderung des darin geführten Wassers vom natürlichen Wasserkreislauf. Das findet lediglich in den – wenigen – Rohrleitungsabschnitten statt. Ganz überwiegend besteht deshalb ein Zusammenhang mit dem umgebenden natürlichen Wasserkreislauf. Und das ist ausweislich des hydrogeologischen Gutachtens der vom 10.8.1992 gerade auch der Grund, für den Schutz der von dem anstehenden Gebirge eindringenden Fremdwasser gefährdeten, normalerweise unausgebauten Stollenabschnitte zu plädieren. Weitgehend und insbesondere in Bezug auf die von den einzelnen Schutzgebietsteilen umfassten Stollenabschnitte erfolgt deshalb kein Ausscheiden aus dem natürlichen Wasserkreislauf (hierzu Habel/Zepernick, § 1 SächsWG RdNr. 12; BayVGH, Urt. v. 23.1.1990, ZfW 1990, 467). Es besteht auch durchaus ein Unterschied zu Wasser, das zu Zwecken der Wasserversorgung in Leitungen oder anderen geschlossenen Behältnissen - bereits - gefasst ist und mangels Zusammenhangs mit dem natürlichen Wasserhaushalt seine Eigenschaft als oberirdisches Wasser verliert. Das hier von den einzelnen Talsperren in die Talsperre geleitete Wasser wird erst nach deren Durchlaufen zu Trinkwasser aufbereitet und besitzt bis dahin noch seinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem natürlichen Wasserhaushalt.

Daneben ist nicht zu verkennen, dass die angegriffene Verordnung ausweislich der Überschrift und der Regelung in ihrem § 1 Abs. 1 – gerade auch – zum Schutz des Grundwassers im Bereich der Rohwasserableitung ergangen ist. Das Grundwasser ist neben den oberirdischen Gewässern taugliches Schutzobjekt im hier maßgeblichen Sinne (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) SächsWG). Dass es sich bei dem über das anstehende Gebirge in die Stollenabschnitte eindringenden Fremdwasser bis zu diesem Eintritt um Grundwasser handelt, das ohne leitungsmäßige Fassung unterirdisch vorhanden ist, kann keinem Zweifel

unterliegen. Zwischen Grundwasser und Rohwasserüberleitungsstrecke besteht eine Abhängigkeit dergestalt, dass die größten Streckenabschnitte innerhalb der aktiven Grundwasserzone verlaufen ( -Gutachten vom 10.8.1992, Seite 11). Das bedeutet angesichts des aufgrund zahlreicher hydraulischer Verbindungen gutachterlich bestätigten Eindringens von umgebendem Grundwasser in die Stollen, dass der Schutz dieses Grundwassers zugleich dem Schutz des Rohwasserüberleitungssystems dient. Gerade für den die Gemarkung der Antragstellerin betreffenden Bereich zwischen den Schächten und bestätigt das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz in seiner fachtechnischen Stellungnahme vom 17.12.1992 zahlreiche und zum Teil intensive Grundwasserzuflüsse, die angesichts kommunaler Bebauung ein nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotenzial darstellten. Ähnliche Folgerungen zog die in ihrem hydrogeologischen Gutachten vom 10.1.1997 für diesen Bereich (Seite 25 des Gutachtens). Der Stollen bildet selbst keine Grundwasserfassung, besitzt aber aufgrund hydraulischer Verbindungen Zuflussmöglichkeiten des Grundwassers und steht dadurch in Konnexität mit diesem.

2.2. Hinsichtlich der von der Antragstellerin bemängelten Schutzfähigkeit des Wassergewinnungsgebietes im Sinne der Erforderlichkeit zur Wahrung des öffentlichen Interesses sowie bezüglich der geltend gemachten Abwägungsfehler ist zunächst festzuhalten, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (grundlegend BVerwG, Beschl. v. 31.1.1984, DBVI. 1994, 342) Schutzgebietsanordnungen in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen, ohne dass der Wasserbehörde ein sog. Planungsspielraum eingeräumt wäre. Das gilt nicht nur für die Frage, ob überhaupt ein Schutzgebiet festgesetzt werden darf, d.h. ob das Wohl der Allgemeinheit eine solche Festsetzung erfordert, sondern auch für die Einbeziehung der einzelnen Grundstücke. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes stellt damit eine rechtlich gebundene Entscheidung ohne planerische Gestaltungsfreiheit dar (ebenso VGH Bad.-Württ., Urt. v. 3.8.1998, VBIBW 1999, 97 [99]). Lediglich auf der Rechtsfolgenseite besteht zugunsten der Wasserbehörde Ermessen dahin, ob der an sich gebotene Schutz die Festsetzung gerade eines Wasserschutzgebietes erfordert oder ob dies noch nicht sinnvoll oder zweckmäßig ist (BVerwG, Beschl. v. 30.9.1996, NVwZ 1997, 887). Dass dies insbesondere auch für das sächsische Wasserrecht gelten soll, wird durch die Regelung des § 130 Abs. 10 SächsWG n.F. bekräftigt. Danach werden u.a. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten, sofern die unteren Wasserbehörden zu ihrem Erlass zuständig sind, entgegen den allgemeinen kommunalrechtlichen Regelungen (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2

SächsLKrO bzw. § 53 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO) vom Landrat oder Bürgermeister erlassen. Das spricht wesentlich für eine Unterscheidung gegenüber sonstiger mit Planungsfreiheit verbundener Rechtssetzungsmacht, die den gewählten Ratsgremien übertragen ist.

Die Erforderlichkeit einer Wasserschutzgebietsverordnung hängt nicht davon ab, dass die Schutzausweisung unbedingt oder zwingend erfolgen muss. Stattdessen genügt es, wenn sie vernünftigerweise geboten ist, um eine Beeinträchtigung der Trinkwassereignung zu vermeiden und entsprechende Restrisiken weiter zu vermindern, wobei der anzustrebende Schutz auf Dauer angelegt sein muss (BayVGH, Urt. v. 18.12.1996, ZfW 1997, 236 [239]; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 5.8.1998, ZfW 2000, 138 [140]; OVG Lüneburg, Urt. v. 4.3.1999, NuR 2000, 229 [230]). Das erfordert eine Gegenüberstellung und Abwägung – allerdings nicht im Sinne von planerischer Abwägung – der für die Maßnahme sprechenden öffentlichen Interessen und der durch sie beeinträchtigten Belange anhand des Maßstabs des rechtsstaatlichen Übermaßverbotes. Der VGH Bad.-Württ. spricht insoweit von einem ”nachvollziehenden Abwägen” (Urt. v. 3.8.1998, aaO, S. 99).

Geht man von diesen Grundsätzen aus, kann zunächst kein Zweifel daran bestehen, dass das Wohl der Allgemeinheit den Schutz der Wasserzuführung erfordert, aus welcher der Großraum Chemnitz das Trinkwasser für über 500.000 Menschen gewinnt. Die Schutzfähigkeit dieses überragenden Gutes (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 15.7.1981, BVerfGE 58, 300 [339]) steht außer Frage. Aber auch die Schutzbedürftigkeit als solche kann hier nicht bezweifelt werden. Sie verlangt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass das benötigte Wasser ohne die Schutzvorkehrungen in seiner Eignung für Trinkwasserzwecke beeinträchtigt wird. Hierzu bedarf es keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts. Ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen (BVerwG, Urt. v. 12.9.1980, ZfW 1981, 87). Auch davon kann angesichts der vorliegenden Gutachten und fachtechnischen Stellungnahmen ausgegangen werden. Sie bejahen übereinstimmend im Hinblick auf die zahlreichen Grundwasserzuflüsse und dessen anthropogen bedingte Risikobehaftetheit ein Gefährdungspotenzial für die Wasserzuführung. Nicht gefolgt werden kann der Antragstellerin, wenn sie meint, ein hoher Grad von Urbanisierung stehe der Schutzfähigkeit – sicher aber auch der Schutzbedürftigkeit – eines Wassergewinnungsgebietes entgegen. Vielmehr ist es gerade so, dass damit verbundene Situationen – die Antragstellerin nennt selbst:

Wohnbebauung, Industrie, Gewerbe, Verkehrswege und Abwassersysteme – typischerweise erhöhte Gefahren für die Qualität des zu Trinkwasserzwecken genutzten Wasseraufkommens bedeuten. Deshalb steht auch die Existenz von Baugebieten im Einzugsbereich des Gewässeraufkommens der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für sich nicht entgegen.

Im Hinblick darauf, dass ein konkreter Gefährdungsnachweis nicht erforderlich ist, wird die Schutzbedürftigkeit als solche auch nicht schon daran scheitern können, dass die auf Seite 29 des -Gutachtens vom 10.1.1997 für eine detaillierte Problemstellung geforderten Untersuchungen wesentlich größerer Dichte nicht stattgefunden haben. Es kann insoweit ausreichen, wenn die bisher angestellten Untersuchungen Gefährdungspotenziale ergeben haben, mag das auch nur in verallgemeinernder Form geschehen sein.

2.3. Die durch den Akteninhalt belegten langjährigen Arbeiten zur Feinabstimmung der Schutzgebietsausweisung stehen der Annahme entgegen, die Grenzen der einzelnen Schutz-zonen untereinander und nach außen seien willkürlich gezogen worden. Maßgebende Überle-gungen waren, die Schutzzone I auf die jeweiligen Einstiegsschächte zu beschränken, die Schutzzone II grundsätzlich auf einen Bereich von 100 m beiderseits der Stollentrasse auszu-dehnen, jedoch bei geringer Überdeckungsmächtigkeit des Gebirges oder bei im Einzelnen höherer Kontaminationsgefährdung, vor allem infolge Nitratreintrags durch die Landwirt-schaft, auf etwa 200 m zu erweitern und die weitere Schutzzone III je nach den Kontaminati-onsgefährdungen der betreffenden Einzugsgebiete festzulegen.

Allerdings kann erwogen werden - was im Rahmen einer möglichen Neufestsetzung durch die zuständige Behörde zu beachten sein wird -, im Hinblick darauf, dass die Ortslage der An-tragsgegnerin nahezu vollständig im Bereich der Schutzzone III liegt und die daraus folgenden Verbote und Beschränkungen des § 5 der Verordnung von nachhaltiger Wirkung für die wei-tere Entwicklung der Antragstellerin sind, eine detaillierte hydrogeologische Untersuchung mit der im -Gutachten vom 10.1.1997 angesprochenen größeren Dichte zu verlangen. An-sonsten wird die Antragstellerin in räumlicher Hinsicht möglicherweise unverhältnismäßig beeinträchtigt; dahin geht auch die Hausmitteilung des Regierungspräsidiums Chemnitz, Re-ferat 51, vom 28.8.1998. Kommen weitere Ermittlungen in Betracht, die mit keinem unver-tretbaren Aufwand verbunden sind, werden sie hinsichtlich der notwendigen Gebietsfestset-

zung vorgenommen werden müssen (vgl. BayVGh, Urt. v. 18.12.1996, ZfW 1997, 236 [239]).

2.4. Im Hinblick auf die Alternative einer Verrohrung, jedenfalls in dem östlichen, die Antragstellerin berührenden Teilgebiet, die u.U. auch nur in besonderen Teilbereichen in Betracht kommen mag, kann der Antragstellerin in ihrem Ausgangspunkt nicht gefolgt werden. Da keine fachplanerische Gestaltung in Frage steht, es vielmehr allenfalls um die ermessensfehlerfreie Entscheidung gehen kann, ob oder ob nicht eine Schutzgebietsausweisung bzw. stattdessen eine Verrohrung erfolgen soll, gelten die Grundsätze der zulässigen Ermessensergänzung bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (vgl. § 45 Abs. 2 VwVfG), die auch bei dem hier in Frage stehenden besonderen Normerlassverfahren jedenfalls entsprechend anwendbar sind. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die Verrohrungsalternative tatsächlich schon im Jahr 1992 erörtert und verworfen worden ist, wie der Antragsgegner durch Beweisantritt behauptet. Eine Berufung auf das von der Landestalsperrenverwaltung bei der in der Auftrag gegebene Gutachten vom 13.6.2000 scheidet deshalb nicht von vorneherein aus. Es kann vielmehr geeignet sein, das Argument unvertretbarer Mehrkosten zu bestätigen.

Dessen ungeachtet wird aber bei einer erneuten Schutzgebietsausweisung sorgfältig zu prüfen und abzuwägen sein, ob die in dem genannten Gutachten für den die Antragstellerin betreffenden Teilabschnitt bei Erstellung einer abgeschlossenen Rohrleitung angenommenen Kosten von ca. 3,6 Mio DM die Zurückstellung der gemeindlichen Interessen rechtfertigen. Auch wenn damit zu rechnen ist, dass weitere Probleme und Kosten für die Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung während der Bauzeit eines solchen Stollens hinzu kommen werden, erscheint der Vorrang eines Rohwasserstollens angesichts der daraus für die Planungstätigkeit der Antragstellerin folgenden weit reichenden Beschränkungen nicht von vorneherein geboten. Der Hinweis der Antragstellerin, sie werde einseitig mit den Nachteilen der Rohwasserüberleitung belastet, während der begünstigte Unternehmer vor den aus einer möglichen Alternativplanung folgenden Nachteilen verschont bleibe, besitzt insoweit durchaus Gewicht. Das gilt umsomehr, als beiderseits des die Antragstellerin betreffenden Schutzgebietsabschnitts bereits Verrohrungen bestehen, und in früherer Zeit auch in diesem Abschnitt selbst eine Graugussleitung vorhanden gewesen war. Von der Behörde kann eine umfassende Be-

rücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Umstände verlangt werden, soll ihre Ermessensentscheidung als rechtsfehlerfrei akzeptiert werden.

2.5. Hinsichtlich der in den jeweiligen Schutzzonen im einzelnen festgesetzten Verbote und Beschränkungen werden von der Antragstellerin keine Rügen vorgebracht. Insoweit drängen sich auch von Amts wegen keine Bedenken auf.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, O2625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteiles einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteiles zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:  
Dr. Sattler

Franke

Meng

gez.:

Künzler

Kober

**Beschluss**

Der Streitwert wird gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 150.000,00 DM festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:  
Sattler

Franke

Meng

gez.:  
Künzler

Kober